



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

**REGLEMENT
ÜBER HUNDEHALTUNG
UND HUNDETAXE**

VOM 15. JUNI 1979

Inhaltsverzeichnis

1. Kontrolle	
Allgemeines	Art. 1
Verzeichnis	Art. 2
Meldepflicht	Art. 3
Kontrollmarke	Art. 4
2. Hundehaltung	
Kranke und gefährliche Hunde	Art. 5
Angriffe	Art. 6
Belästigung	Art. 7
Mitführen von Hunden in Ladenlokale	Art. 8
Haltungsregeln in Gastwirtschaftsbetrieben	Art. 9
Beaufsichtigung in Wäldern	Art. 10
Herrenlose Hunde	Art. 11
Betreuung, Pflege, Tierschutz	Art. 12
Gewerbsmässige Hundezucht	Art. 13
Verbot der Hundehaltung	Art. 14
Vorführung zur jährlichen Kontrolle	Art. 15
Entschädigungs-Ansprüche	Art. 16
Tierhaltehaftung	Art. 17
Zughunde	Art. 18
Transport von Hunden im Auto	Art. 19
Hundetoiletten	Art. 20
Beseitigung von Tierkörpern	Art. 21
3. Hundetaxe	
Grundsatz	Art. 22
Jährliche Abgabe	Art. 23
Anschaffung	Art. 24
Ersatzhund	Art. 25
Nachzahlung, Busse	Art. 26
4. Rechtsmittel	
Rechtsmittelbelehrung	Art. 27
5. Strafbestimmungen	
Widerhandlungen	Art. 28
6. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 29

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf:

- Art. 4, 6 und 57 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973
- Art. 11 und 30 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen
- Art. 10, 26, 33 und 44 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967
- Art. 34 der kantonalen Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. November 1970
- das kantonale Gesetz vom 25. Oktober 1903 mit Abänderung vom 29. September 1968 über die Hundetaxe
- der Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe
- Art. 86 Abs. 2 der Bauverordnung vom 26. November 1970
- Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden

folgendes

Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe

1. Kontrolle

Artikel 1

Allgemeines Das Halten von Hunden unterliegt staatlicher Kontrolle, die vom Gemeinderat ausgeübt wird.

Artikel 2

Verzeichnis Es wird jedes Jahr ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde von über 3 Monaten erstellt. Stichtag ist der 1. August.

Artikel 3

Meldepflicht Die Halter kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der zuständigen Gemeindestelle vorzuführen und zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden.

Artikel 4

Kontrollmarke ¹ Als Ausweis über die vollzogene Kontrolle dient eine mit der Jahreszahl versehene nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist. Stachelhalsbänder sind nicht gestattet.

² Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar.

³ Wer anstelle eines Hundes einen andern erwirbt, hat der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten.

⁴ Jede Kontrollmarke verliert ihre Gültigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres.

⁵ Hundehalter, deren Tier ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird, machen sich strafbar. Jagdhunde dürfen während des Einsatzes auf der Jagd und im öffentlichen Dienst ohne Kontrollmarken gelassen werden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Halsbandes mit einer amtlichen Kontrollmarke nur für freilaufende Hunde.

2. Hundehaltung

Artikel 5

Kranke und gefährliche Hunde, Tollwut

¹ Wer Hunde hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern. Für Tierärzte und Untersuchungsinstitute besteht eine Anzeigepflicht an den Kantonstierarzt, der die Anzeige an die Kantons- und Gemeindebehörden weiterleitet. Tierärzte haben unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Verschleppung der Seuche zu verhindern (Art. 11 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966).

² Alle Hunde im Alter von 5 Monaten und älter sind gegen Tollwut zu impfen. Die Impfung ist mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen. Das Impfzeugnis ist bei der Bezahlung der Hundetaxe unaufgefordert vorzuweisen.

³ Hunde, die mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, können auf Anordnung des zuständigen Kreistierarztes in Verbindung mit der zuständigen Gemeindestelle abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert. Hunde, die wegen bösartiger Eigenschaften Personen oder Tiere belästigen oder gefährden, können ebenfalls abgetan werden, soweit Gefährdungen nicht durch geeignete Vorkehrungen (Maulkörbe usw.) behoben werden können.

Artikel 6

Angriffe

¹ Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

² Ein Hund, der einen Menschen oder ein anderes Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln davon abzuhalten.

Artikel 7

Belästigung

¹ Die Hundehalter, Hundehändler und die Inhaber von Hundezwingern oder Hundeheimen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen.

² Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulhausanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Kinos und Theater ist verboten. Ausnahmegewilligungen für Blindenführhunde bleiben vorbehalten.

³ Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigentümer davon Kenntnis zu geben und, sofern ihm dieser nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nötige vorzukehren.

Artikel 8Mitführen von
Hunden in Laden-
lokalen

¹ Hunde dürfen nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden.

² Das Halten von Hunden in Ladenlokalen oder in Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

Artikel 9Haltungsregeln in
Gastwirtschafts-
betrieben

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastwirtschaftsbetrieben, Geschäftslokalen, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. Weitere Vorschriften aus seuchenpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

² In Restaurationsräumen dürfen Hunde des Besitzers und der Gäste die Gäste und den Betrieb nicht stören. Sie dürfen darin weder gefüttert werden noch die für die Gäste bestimmten Sitzplätze benutzen. Der Gastwirt ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

³ In Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastwirtschaftsbetriebe, Kantinen etc.) dürfen sich keine Hunde aufhalten.

⁴ Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

Artikel 10Beaufsichtigung in
Wäldern

In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Bestimmungen der Jagd- und Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 11

Herrenlose Hunde

Hunde, die streunen sowie Hunde ohne Kontrollmarke, sind polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Wenn ein Hund innerhalb acht Tagen nach erfolgter Publikation oder Aufforderung nicht gegen Erlegung der Fütterungs- und anderweitigen Kosten abgeholt wird, veranlasst die Ortspolizei den Verkauf oder die Tötung des Tieres. Ein nach Abzug der Kosten für Aufwendungen (Fütterung, Wartung, Insetationskosten usw.) verbleibender Erlös wird zuhanden des Eigentümers während 5 Jahren aufbewahrt (vgl. ZGB Art. 720 ff). Wird er in dieser Zeit nicht erhoben, verfällt der Betrag der kantonalen Tierseuchenkasse.

Artikel 12Betreuung, Pflege,
Tierschutz

¹ Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Tiere ordnungsgemäss zu warten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Er hat denselben eine saubere und gegen Kälte und Hitze geschützte Unterkunft zu bieten. Ausserdem hat er alle hygienischen Massnahmen zu treffen, um das Tier von Krankheiten, Ungeziefer usw. zu bewahren. Bei Leiden oder Krankheiten ist er zur Pflege und Heilbehandlung verpflichtet (vgl. Art. 33 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967).

² Wer vorsätzlich einen Hund misshandelt, aussetzt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Hunden gequält oder getötet werden, insbesondere wer derartige Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere abhält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (vgl. Art. 264 StGB).

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der neuen eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

Artikel 13Gewerbemässige
Hundezucht

¹ Wer gewerbsmässig Hunde hält oder ein Hundeheim führen will, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung des Zwingers den neuzeitlichen Anforderungen an die Aufzucht, Haltung und Pflege von Hunden entspricht.

² In Wohnzonen und angrenzenden Gebieten ist die gewerbemässige Hundehaltung verboten (Art. 86 Abs. 2 der kantonalen Bauverordnung vom 26. November 1970).

Artikel 14

Verbot der Hundehaltung

¹ Die Haltung von Hunden kann vom Einwohnergemeinderat vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn die Haltung mit gesundheitspolizeilichen Übelständen oder mit Tierquälerei verbunden ist, wenn sie zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt, oder wenn ein Hundebesitzer wegen Übertretung der geltenden Vorschriften über das Halten von Hunden wiederholt bestraft worden ist.

² Muss dem Halter eines Hundes das Tier in diesem Sinne abgesprochen werden, so kann die gemäss Absatz 1 zuständige Behörde den Hund auf Kosten des bisherigen Halters in einem Tierheim unterbringen, verkaufen oder töten lassen. Ein allfälliger Verkaufspreis wird in erster Linie mit den Pensionskosten verrechnet.

Artikel 15

Vorführung zur jährlichen Kontrolle

Anlässlich der jährlichen Kontrolle im Sinne von Abschnitt I hiavor sind die Hunde der zuständigen Stelle auf Anforderung hin vorzuführen. Besteht bei einem Hund der Verdacht, dass er gemäss Art. 5 Abs. 2 beanstandet werden muss, so kann die zuständige Gemeindebehörde den Besitzer jederzeit verpflichten, das Tier auf eigene Rechnung durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Nach erfolgter tierärztlicher Behandlung ist der Behörde eine entsprechende Bescheinigung einzureichen.

Artikel 16

Entschädigungsansprüche

Hundehalter und Eigentümer, denen nach Art. 5 Abs. 2 oder Art. 14 Abs. 2 die Abschaffung von Hunden vorgeschrieben oder nach Art. 14 Abs. 1 das Halten von Hunden untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17

Tierhalterhaftung

¹ Für den von einem Hund angerichteten Schaden haftet, wer denselben hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn der Hund von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist (OR Art. 56).

² Hat der Tierhalter andere Personen mit der Obhut über seine Hunde beauftragt, obliegt ihm ausserdem der Nachweis, dass diese Personen seine Weisungen befolgt haben.

Artikel 18

Zughunde

¹ Für jeden Hund, der zum Ziehen verwendend werden soll, ist ein tierärztliches Zeugnis beizubringen, dass sich über die Eignung des Tieres zum Ziehen ausspricht. Dieses Zeugnis ist jährlich zu erneuern und anlässlich der Taxierung vorzuweisen. Stellt es sich heraus, dass ein Zughund schlecht behandelt oder mangelhaft gefüttert wird oder aus einem andern Grund die Fähigkeit, als Zughund verwendet zu werden, verliert, so kann dessen Verwendung zum Ziehen durch die zuständige Behörde jederzeit verboten werden.

² Die Besitzer von Zughunden (mit Ausnahme der Schlittenhunde, für welche die sportlichen Reglementierungen gelten) haben folgende Vorschriften zu beachten:

a Hunde dürfen nur zur Mithilfe beim Ziehen verwendet werden.

b Es ist untersagt, Personen (Kinder unter 10 Jahren ausgenommen) durch Hunde ziehen zu lassen.

- c Die Führung eines Hundefuhrwerkes darf Kindern unter 10 Jahren nicht anvertraut werden.
- d Die Hunde sind in zweckentsprechenden, sog. Brustblattgeschirren einzuspannen. Die Einspannung in Gabeln, an Deichseln, am Halsband usw. ist untersagt.
- e Hochtrchtige, säugende und hitzige Hündinnen dürfen nicht angespannt werden.
- f Bei heisser Witterung soll das Hundefuhrwerk tunlichst in schattigen Plätzen stehen gelassen werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April ist für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen mitzuführen, welche während des Stationnierens zu benützen sind.

Artikel 19

Transport von
Hunden im Auto

- ¹ Es ist untersagt, Hunde im Kofferraum von Autos zu transportieren. Auf Motor- und Fahrrädern dürfen Sie in gut gesicherten Körben mitgeführt werden.
- ² Werden Hunde im Auto gelassen, so ist dieses möglichst am Schatten zu parkieren. Auf jeden Fall ist dafür zu sorgen, dass der Hund mit genügend Frischluft versorgt ist.
- ³ Bei längerer Parkdauer ist dem Hund ein Gefäss mit Wasser bereitzustellen.

Artikel 20

Notdurft der Hunde

- ¹ Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigt oder beschädigt.
- ² Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Geräte und Plastiksäcke können bei der Gemeindeschreiberei gratis bezogen werden.

Artikel 21

Beseitigung von
Tierkörpern

- ¹ Das Inverkehrbringen von Fleisch von Hunden und daraus hergestellte Fleischwaren ist verboten (Art. 73 der eidg. Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957).
- ² Tierkörper von getöteten, gestorbenen oder totgeborenen Hunden sind auf Kosten des Besitzers der Tierkörpersammelstelle zur unschädlichen Beseitigung abzuliefern. Sie dürfen nicht in Seen, Wasserläufen, Sümpfe, Brunnen usw. geworfen oder im Freien liegen gelassen werden. Soweit sie nicht einer Tierkörperbeseitigungsanlage zugeführt werden können, sind sie dem Wassenmeister zu melden oder abzuliefern. Das Vergraben auf eigenem Boden ist verboten.
- ³ Beanstandetes Fleisch darf an Hunde nur gefüttert werden, wenn der Besitzer eine kantonale Bewilligung hat.

3. Hundetaxe

Artikel 22

Grundsatz

¹ Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine Taxe zu bezahlen, die alljährlich mit dem Budget festgesetzt wird.

² Der Gemeinderat kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 23

Jährliche Abgabe

Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen.

Artikel 24

Anschaffung

Für Hunde, für welche von Einwohnern des Kantons nach dem ordentlichen Bezug der Abgabe im August, aber vor dem 1. Januar des nächsten Jahres noch in keiner Gemeinde des Kantons die Hundetaxe entrichtet worden ist, ist vier Wochen nach der Anschaffung die festgesetzte jährliche Abgabe zu bezahlen.

Artikel 25

Ersatzhund

Geht ein Hund ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglementes.

Artikel 26

Nachzahlung,
Busse

Wer sich einer Hundetaxenhinterziehung schuldig macht, hat die Taxe nachzubezahlen und zusätzlich eine Steuerbusse im doppelten Betrag der geschuldeten Abgabe zu bezahlen (Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe).

4. Rechtsmittel

Artikel 27

Rechtsmittel-
belehrung

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes von der Orstpolizei (zuständiges Gemeindeorgan) erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen die mit einer Rechtsmittelbelehrung zur versehenden Verfügungen des Gemeinderates (zuständiges übergeordnetes Gemeindeorgan) kann gemäss Art. 57 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 24 Ziff. 8 VRPG (Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege) innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerden geführt werden.

5. Strafbestimmungen

Artikel 28

Widerhandlungen

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglementes oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen gestützt auf das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialerlasse bleiben vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme in der Gemeindeabstimmung und nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1979 beschlossen. Inkraftsetzung 1. Januar 1979.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. F. Müller

sig. H. Schneider